

Statuten

des Vereins sächsischer Ingenieure

Anlage 1

§ 1.

Der allgemeine Zweck des Vereins ist:

- a) Förderung der Ingenieur-Wissenschaften durch gegenseitige Belehrung und gemeinschaftliches Zusammenwirken,
- b) Beurtheilung und Erörterung von Fragen aus dem Gebiete des Ingenieurwesens auf Anregung von Behörden oder Privaten,
- c) Wahrung der Interessen des Standes der Ingenieure.

§ 2.

Es finden jährlich vier ordentliche und, je nach dem Bedürfnisse, außerdem noch außerordentliche Versammlungen zu Abhaltung von Vorträgen und Berathungen über Gegenstände statt, deren Förderung sich der Verein zur Aufgabe gestellt hat.

§ 3.

Die Verhandlungen des Vereins werden in angemessener Auswahl und nach erforderlicher Redaction gedruckt.

§ 4.

Zu Deckung von Ausgaben, welche die Erstrebung der Zwecke des Vereins veranlassen, zahlen die ordentlichen Mitglieder einen vierteljährigen Beitrag praenumerando.

§ 5.

Der Verein besteht aus

- a) wirklichen Mitgliedern
- b) correspondirenden Mitgliedern
- und c) Ehrenmitgliedern.

§ 6.

Die allgemeinen Obliegenheiten der Mitglieder bestehen hauptsächlich darin:

- a) Die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern,
- b) die für Abhaltung der Versammlungen festgesetzte Ordnung zu befolgen und, insofern sie wirkliche Mitglieder sind,
- c) die vierteljährigen Beiträge praenumerando zu entrichten.

§ 7.

Die allgemeinen Rechte sind dagegen folgende:

- a) Die Mitglieder des Vereins sind als solche untereinander gleich, daher
- b) auch alle ohne Ausnahme berechtigt, zweckgemäße Vorträge zu halten. Besonders ist aber jedes wirkliche Mitglied
- c) bei den Abstimmungen stimmfähig und
- d) zu jedem Vereinsamte wählbar.

§ 8.

An der Spitze des Vereins stehen:

Ein Vorsteher und ein Stellvertreter desselben, ein Secretär und ein Stellvertreter desselben und ein Kassirer, der zugleich Rechnungsführer ist.

Sämmtliche hier genannte Beamte und deren Stellvertreter werden auf ein Jahr* durch Stimmenmehrheit gewählt. Der Secretär und sein Stellvertreter, sowie der Kassirer, sind nach Ablauf eines jeden Gesellschaftsjahres wieder wählbar, der Vorsteher und sein Stellvertreter aber nicht; zwischen dem Schlusse ihrer Amtirung und ihrer Wiedererwählung muß wenigstens ein Gesellschaftsjahr verflossen sein.

Die genannten Beamten, einschließlich der Stellvertreter, bilden gemeinschaftlich den Verwaltungsrath des Vereins.

Alle Aemter sind Ehrenämter und deshalb unentgeltlich zu verwalten.

* Zufolge Beschlusses der 5. Hauptversammlung 1847 wird das Gesellschaftsjahr auf zwei Kalenderjahre ausgedehnt
(Die Red.)